



## WENN'S RECHT IST

### Gastkommentar von Mag. Nevena M. Shotekova-Zöchling

Rechtsanwältin – spezialisiert auf Unternehmensrecht, Vertragsrecht und Gesellschaftsrecht

E-Mail: [shotekova@advokat-wien.at](mailto:shotekova@advokat-wien.at), [www.robathin.at](http://www.robathin.at)

# Papierrechnung, Mahnspesen und Strafzinsen: **notwendiges Übel?**

Jeder von uns hat vermutlich bereits zahlreiche Rechnungen erhalten, in denen zusätzliche Spesen unter den fantasievollsten Positionen abgerechnet werden: ob Bearbeitungsentgelt, Mahnspesen, Umweltbeitrag oder Kosten für Evidenzhaltung, Erhebungskosten bzw. 17% (und mehr) Zinsen über dem Basiszinssatz.

Doch was davon darf wirklich verrechnet werden? Bereits in der richtungsweisenden Entscheidung des OGH vom 28.02.2012, 4 Ob 141/11f wurde klar gestellt, dass ein gesondertes Entgelt für Papierrechnungen gesetzwidrig ist. Abgesehen von Spezialfällen, wie bei Zahlungsdiensten (Kreditkartenunternehmen etc.) darf daher kein zusätzliches Entgelt verlangt werden. Ferner können sowohl neue Kunden als auch die bereits bestehenden Kunden die Form der Rechnungsübermittlung frei auswählen, per E-Mail oder aber auf Papier. Übertrieben hoch sind oft auch die verrechneten Mahnspesen, mag dies seitens eines dazwischen eingeschalteten Inkassobüros oder aber direkt sei-

tens des Unternehmens der Fall sein. Die gesetzliche Regel lautet allerdings, dass der Gläubiger nur den tatsächlich entstandenen Schaden durch den Zahlungsverzug des Schuldners fordern kann. Daher sind viele der seitens des Inkassobüros verrechneten Position fiktive Kosten, die der Gläubiger nicht bezahlt hat. Derartige fiktive Kosten können und dürfen daher nicht dem Schuldner in Rechnung gestellt werden.

Abgesehen davon müssen sämtliche Betreibungs- bzw. Mahnkosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich gewesen sein, sprich notwendig und zweckmäßig. Drei Mahnschreiben nacheinander zu übermitteln, ist in Fällen, in denen bereits am Anfang klar war, dass der Schuldner keine Zahlung leisten kann, nicht notwendig und zweckmäßig. Außerdem müssen die Mahnkosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Oft zeigt die Praxis aber Fälle, in denen die Mahnkosten bereits die Hälfte oder sogar noch mehr der betriebenen Forderung

ausmachen, sodass diese nicht angemessen sind und daher nicht ersetzt werden müssen.

Zwischen Unternehmern ist allerdings im Zahlungsverzugsgesetz geregelt, dass der Gläubiger in Falle des Zahlungsverzuges jedenfalls einen Pauschalbetrag von 40,- Euro für etwaige Betreuungskosten fordern kann.

Ferner werden sowohl zwischen Unternehmern als auch im Verbrauchergeschäft oft Zinsen verlangt, wobei hier streng unterschieden werden muss: Handelt es sich um ein Verbrauchergeschäft bzw. ist der Schuldner ein Verbraucher, kommt der gesetzliche Zinssatz zur Anwendung, der 4% Zinsen pro Jahr vorsieht. Zwischen Unternehmern bzw. zwischen Unternehmern und der öffentlichen Hand gilt allerdings der gesetzliche Verzugszinssatz von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Der Basiszinssatz beträgt derzeit -0,62%, sodass sich der gesetzliche Verzugszinssatz für Unternehmerngeschäften somit auf 8,58% jährlich beläuft.